

**§ 1 Geltung**

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die ganze Dauer unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden, also auch für künftige Bestellungen und Lieferungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
4. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

**§ 2 Bestellungen, Vertragsschluss und Lieferpflichten, pauschalierter Schadenersatz wegen Nichterfüllung durch Kunden**

1. Bestellungen werden durch uns nur in der Weise angenommen, dass sie durch uns entweder schriftlich bestätigt werden oder die Ware übersandt wird. In letzterem Fall gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnungen als Auftragsbestätigung. Auftragsannahmen oder –änderungen können nur durch einen unserer Geschäftsführer wirksam vorgenommen werden. Unsere Angestellten sind hierzu nicht bevollmächtigt.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Durchbruchangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot behalten wir uns vor. Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) – soweit im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt – sind bauseitige Leistungen. Sie sind gesondert zu vergüten, falls sie dennoch von uns ausgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn aus baulichen Gründen Montageunterbrechungen bzw. wiederholte Montagen erforderlich werden.
3. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. Verzögert sich hierdurch die Lieferung soweit, dass die Abnahme dem Kunden nicht mehr zuzumuten ist, so ist er unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt berechtigt. Im Falle eines solchen berechtigten Rücktritts wird eine bereits erbrachte Gegenleistung dem Auftragnehmer unverzüglich erstattet. Verzögert sich die Selbstbelieferung ohne unser Verschulden auf unabsehbare Zeit, sind auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Auch in diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die unverzügliche Rückgewähr einer eventuell schon erbrachten Gegenleistung.

Bei vertraglich vereinbarten Montagen ist Voraussetzung für den Montagebeginn, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage und Inbetriebnahme unbehindert und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie z. B. die Isolierung, Teile der regeltechnischen Anlage etc., erst später ausgeführt werden.

4. Soweit wir einen Liefertermin nicht schriftlich als verbindlich vereinbart haben, gilt der Liefertermin nur als Richtwert. Bei Überschreiten von Lieferterminen ist der Kunde grundsätzlich erst dann zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn er uns nach Ablauf des Liefertermins schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung gesetzt hat.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei Auslieferung direkt an den Kunden der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk unseres Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft des Liefergegenstandes.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
7. Ereignisse höherer Gewalt, z.B. allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, politische Verwicklungen, Störungen bei Verkehrsunternehmen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Pflicht zur Leistung. Solche Ereignisse berechtigen uns ferner, wenn die Ereignisse von so langer und unabsehbarer Dauer sind, dass der Verwendungszweck gefährdet ist, vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die unverzügliche Rückgewähr einer eventuell schon erbrachten Gegenleistung.
8. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
9. Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden sind wir berechtigt:
  - a) 20 % des Nettoauftragswertes als pauschalieren Schadenersatz zu fordern, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass nur ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
  - b) die von uns gelieferten Gegenstände fortzuschaffen. Es ist ihm zu diesem Zweck gestattet, mit Hilfspersonal die Räume des Auftraggebers zu betreten.

**Bei von uns nachgewiesenem höheren Schaden ist dieser zu ersetzen. Bei vom Kunden wie unter a) angeführt nachgewiesenem geringeren Schaden ist nur dieser zu ersetzen, bis hin zum Entfall der Ersatzpflicht, wenn der Kunde nachweist, dass uns kein Schaden entstanden ist.**

**§ 3 Nebenkosten und Rechnungen**

1. Soweit nicht ausdrücklich nicht anders vereinbart, sind Verpackungs- und Transportkosten nicht in den ausgewiesenen Preisen mit enthalten. Der Kunde schuldet in diesem Falle die uns hierfür entstandenen Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlages entsprechend der Regeln der §§ 612, 632 BGB. Insoweit entstehende Kosten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorab verbindlich beziffert.
2. Einwendungen gegen den Inhalt eines Lieferscheins oder einer Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware, schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren.

Erhebt der Kunde innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen, so gilt der Inhalt der Lieferscheine bzw. Rechnungen als bestätigt. Waren, Lieferscheine und Rechnungen gelten als 3 Tage nach Absendung zugegangen, es sei denn, der Kunde zeigt spätestens eine Woche nach dem in Aussicht gestellten Lieferdatum an, dass er die Ware, den Lieferschein oder die Rechnung nicht oder nicht vollständig erhalten hat. Ohne eine solche Anzeige obliegt der Beweis, über den Nichterhalt oder einen abweichenden Inhalt dem Kunden. Vorbehaltlose Zahlungen

oder Zahlungen ohne spezifizierten Vorbehalt gelten als Genehmigung des Inhalts der bezahlten Rechnung.

**§ 4 Versand, Gefahrenübergang, Abnahme**

1. Der Versand erfolgt, wenn nicht Selbstabholung vereinbart ist, unversichert auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Versandart wird von uns gewählt.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns in diesem Falle an dem Abschluss einer vom Besteller für die Zeit bis zur Übernahme gewünschten Versicherung mitzuwirken. Es obliegt insoweit dem Besteller auf eigene Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.
3. Soweit wir die Lieferung übernehmen, insbesondere für den Fall dass daneben noch weitere Leistungen durch uns zu erbringen sind, verpflichtet sich der Kunde jegliche von uns im Rahmen des Vertragsumfanges durchgeführte (Teil-)Lieferung anzunehmen soweit diese dem Kunden zumutbar ist, und deren Erhalt entsprechend zu quittieren.

Es besteht insoweit Einigkeit, dass ab der vorbeschriebenen Übergabe der Kunde die Gefahr für die so übergebenen Liefergegenstände trägt, und daher in diesem Umfang auch die Gegenleistungsgefahr übernimmt soweit uns an dem Untergang oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes kein Verschulden trifft.

4. Soweit wir neben der Lieferung Montagen oder sonstige Einbauleistungen schulden, ist die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Anlage gilt nach probeweiser Inbetriebnahme als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Auch einzelne schon eingebauten Teile gelten mit Beginn der Benutzung als abgenommen.

**§ 5 Gewährleistung, Rücknahmen**

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Die Regeln des § 377 HGB gelten hiermit für alle unsere Lieferungen im unternehmerischen Verkehr als vereinbart, insbesondere auch wenn der Kunde kein Vollkaufmann ist.
2. Für von uns zu vertretende Mängel leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, die nach unserer Wahl aus Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht. Ersetzte Teile fallen in unser Eigentum zurück. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Recht zu Minderung und Rücktritt ist ausgeschlossen, solange wir die vom Käufer zu setzende Nacherfüllungsfrist aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht einhalten. Auch bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung und kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist, oder es sich bei unserer Leistung um eine Bauleistung im Sinne des § 309 Nr. 8 b,b BGB handelt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

Soweit wir neben der Lieferung Montage- und/oder Planungsleistungen in einem Umfang erbringen, der dazu führt dass unsere Leistung als Bauleistung zu qualifizieren ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Ebenso bleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, soweit es sich bei unserer Leistung um eine solche Sache handelt wie sie in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beschrieben sind.

4. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise repariert modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

5. Unsere in Ziffer 4. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich §6 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Im Rahmen des § 254 BGB verpflichtet sich der Kunde in einem solchen Fall

- uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten,
- uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4. zu ermöglichen,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen zuzugestehen und hieran mitzuwirken. Insoweit entfällt eine Haftung unsererseits wenn
- der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Kunden beruht und wir insoweit auch Hinweispflichten nicht verletzt haben,
- die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

**§ 6 Haftung/ Hinweispflichten des Kunden**

- Jegliche Schadenersatzansprüche unterliegen den nachfolgenden Beschränkungen:
1. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit richtet sich die Haftung ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Regeln. Entsprechendes gilt für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, oder deren Abwesenheit ausdrücklich garantiert wurde.

Im übrigen gilt folgendes:

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit umfasst nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertrags- bzw. Kardinalpflicht die Haftung neben eigenem Verschulden und das Verschulden leitenden

der Angestellter. Daneben haften wir für einfache Erfüllungsgehilfen nur bei grobem Verschulden.

Keine Haftung besteht im Falle einfacher Fahrlässigkeit für untypische, nicht vorhersehbare Schäden.

2. Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten an. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) schriftlich aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Falls sich hierbei die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

#### § 7 Zahlung und Aufrechnung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das von uns angegebene Konto zu leisten, und zwar:

<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

<sup>1</sup>/<sub>3</sub> sobald dem Kunden mitgeteilt wurde, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

2. Soweit Gegenstand des Auftrages nicht nur die Lieferung des Kaufgegenstandes ggf. mit der Aufstellung und/oder dem Anschluss als Nebenleistung ist, sondern auch weitere Montage, Verrohrungs- oder Planungsleistungen vereinbart sind, die zur Anwendung von Werkvertragsrecht führen, gilt folgendes:

Der Auftrag wird, wenn nicht Abrechnung zu einem Pauschalpreis vereinbart wird, aufgrund eines Aufmasses zu den im Kostenvorschlag genannten Einheitspreisen abgerechnet. Bei vereinbartem Pauschalpreis kommt die Zahlungsstaffel nach Ziffer 1. zur Anwendung, wobei die 3. Rate bei Abnahme fällig wird.

Bei einer Abrechnung nach Aufmass gilt § 632 a BGB.

3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder zumindest rechtshängig und entscheidungsreif sind. Die Abtretung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.

2. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Das Unterlassen einer solchen Versicherung kann im Schadenfalle nicht als Mitverschulden unsererseits im Sinne des § 254 BGB gewertet werden.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unzulässige Handlung) bezüglich der Vorbehaltsgegenstände entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn hiermit widerrüflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Geht das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand nach den gesetzlichen Regeln über die Verbindung/Vermischung/Verarbeitung unter, so setzt sich der Eigentumsvorbehalt an der Gesamtsache in der Weise fort, dass diese zu dem Bruchteil unser Eigentum wird, der dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Sache zur Gesamtsache entspricht. Im übrigen steht uns im Falle des Rücktritts vom Vertrag neben den gesetzlichen Ansprüchen in jedem Falle ein Wegnahmerecht entsprechend § 951 Abs. 2 Satz 2 BGB zu. D.h. soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzubehalten. Beeinträchtigt der Kunde unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### § 9 Freigabe von Sicherheiten

1. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung der Sicherheiten in Höhe des Überschusses nach unserer Wahl verpflichtet.

2. Sobald wir wegen aller unserer Ansprüche befriedigt sind, sind wir verpflichtet, die uns gewährten Sicherheiten freizugeben.

#### § 10 Sicherungsfall und Zusatzsicherheiten

1. Sofern der Kunde mit der Erfüllung einer nicht nur unerheblichen Forderung gegenüber uns mehr als 14 Kalendertage in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für alle offenen, auch noch nicht fälligen Forderungen die Gewährung weiterer werthaltiger Sicherheiten bis zur Grenze des § 9 Abs. 1 zu verlangen. Entspricht der Kunde unserem Sicherungs- oder Zahlungsverlangen nicht, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden, in seinem Besitz befindlichen Waren und Gegenstände sowie über den Bestand und die Person des Schuldners von an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet und wir sind nach Androhung berechtigt, die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. 3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 sind wir berechtigt, soweit der Kunde nicht unverschuldet in Zahlungsrückstand gekommen ist, die unter

Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, und die an uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände aus dem Besitz des Kunden wegzunehmen und zu diesem Zweck die Räume des Kunden zu betreten.

Wir sind unbeschadet der Zahlungspflichten des Kunden berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware zum Nettowert, entsprechend unserer Einkaufspreise, in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen, nachdem wir vorher dem Kunden diese Art der Verwertung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht haben. Wir sind unter denselben Voraussetzungen befugt, die an uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände freihändig oder durch öffentliche Versteigerung oder, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach der Androhung widerspricht, durch Abtretung des Herausgabeanspruchs zu einem angemessenen Preis zu verwerten. Bei der Verwertung der uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände haften wir nur für die Sorgfalt bei der Auswahl des Verwahrers. Die Verwertungsabsicht ist dem Kunden sofern die Lieferung für ihn ein Handelsgeschäft darstellt mit einer Frist von einer Woche, in den übrigen Fällen einem Monat, anzudrohen. Bei der Wahl der Verwertungsart werden wir auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

#### § 11 Softwarenutzung/ Geheimhaltung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln oder sonst (re-)dekompilieren. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Angebote und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln.

5. Von uns gemachte Angaben, sowie von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren oder vergleichbare Gegenstände oder von uns oder dem Kunden aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen oder Gegenstände etc., dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung anderweitig verwendet oder verwertet oder Dritten bekannt gemacht werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

6. Bei (konkret drohenden) Verstößen gegen die vorstehenden Verpflichtungen, sind wir berechtigt entsprechende Materialien sofort vom Kunden herauszuverlangen. Diesbezügliche Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind in einem solchen Falle vollständig ausgeschlossen.

#### § 12 Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem durch die einzelnen Bestellung und deren Annahme begründeten Rechtsverhältnis ist Erlangen. Wir sind auch berechtigt den Kunden an seinem Wohn-/ Geschäftssitz zu verklagen.

2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

#### §13. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

#### §14. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

#### Hinweis zur Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erlangte Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, sofern der Kunde dem nicht binnen einer Woche nach Erhalt dieser Bedingungen schriftlich widerspricht.